

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 8. November 2011**

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2012.

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich – nach wie vor – in einer extrem schwierigen Haushaltslage. Eine Hauptaufgabe der bremischen Steuer- und Abgabepolitik ist es deswegen, die finanzielle Ausstattung der öffentlichen Haushalte sicherzustellen. Dazu müssen (auch) die Steuereinnahmen verstetigt und verbessert werden: Dieses ist eine der entscheidenden Voraussetzungen zur Einhaltung der sog. „Schuldenbremse“.

Allerdings stehen dem Land Bremen angesichts der grundgesetzlich vorgegebenen, bundesstaatlichen Kompetenzordnung zum Erlass steuer- und abgabenrechtlicher Regelungen nur begrenzte Spielräume zur Verfügung.

Ein auch dem Land Bremen für seine Stadtgemeinden zur Verfügung stehendes Handlungsfeld bilden die örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf eine Tourismusabgabe als örtliche Aufwandsteuer vor, die an die Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit anknüpft. Für Bremen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine Steuer dieser Art so umgesetzt wird, dass sie zur Stärkung des Tourismus und der Kultur beiträgt und vorhandene Strukturen der Tourismus- und Kulturförderung nicht beeinträchtigt werden.

Eine als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltete Tourismusabgabe wird bereits seit dem 1. Januar 2005 in der Stadt Weimar als Kulturförderabgabe und in entsprechender Form ab 1. Oktober 2010 in der Stadt Köln erhoben. Nachdem die ers-

ten Überlegungen der Stadt Köln zur Einführung der Kulturförderabgabe bekannt wurden, ist derzeit in vielen Städten im Bundesgebiet eine entsprechende Steuer eingeführt worden bzw. wird die Einführung einer solchen Abgabe erwogen (so auch in Berlin und Hamburg).

Die Einführung der Tourismusabgabe ist Bestandteil der Maßnahmen zur Verringerung des bestehenden Haushaltsdefizits.

Die Tourismusabgabe soll in Bremen und Bremerhaven als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG erhoben werden, da sie den besonderen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfasst und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert.

Die Tourismusabgabe wird hierbei als indirekte Steuer ausgestaltet, da der Steuerschuldner und der Steuerträger nicht identisch sind. Die Steuer wird nicht von der wirtschaftlich belasteten Person, also dem Steuerträger, an die Steuerbehörde abgeführt, sondern stellvertretend von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs als Steuerschuldner. Dieser hat die Möglichkeit, die zu entrichtende Tourismusabgabe auf den Beherbergungsgast abzuwälzen.

Die lokale Wirtschaft ist der Auffassung, dass diese Steuer allenfalls bei der Besteuerung touristischer Übernachtungen als örtliche Aufwandsteuer zulässig ist. Bisherige rechtliche Auseinandersetzungen zu bereits eingeführten Kulturförderabgaben der Städte Trier, Bingen/Rhein und Köln (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteile vom 17. Mai 2011 – 6 C 11337/10.OVG und 6 C 11408/10.OVG – und Verwaltungsgericht Köln vom 6. Juli 2010 – 24 K 6736/10 –) bestätigen die Besteuerung privater und beruflich veranlasster Übernachtungen.

Die Abgabe berücksichtigt den Aufwand für entgeltliche Beherbergungsleistungen in einem Beherbergungsbetrieb und verknüpft diese wiederum mit einem steuerlichen Festbetrag nach Wertigkeit der Beherbergungsstätte. Der maßgebliche Steuersatz je Übernachtung folgt einer Klassifizierung nach dem vom Deut-

schen Hotel- und Gaststättenverband e.V. einheitlichen „Sterne“-Klassifizierungssystem und unterscheidet in Steuersätze von 1,00, 2,00 und 3,00 EUR je Übernachtung. Dem von der Rechtsprechung geforderten Wirklichkeitsmaßstab wird bei diesem Vorgehen mittelbar gefolgt. Bremen betritt mit dieser Regelung wie andere Kommunen auch rechtliches Neuland. In Verantwortung für eine verbesserte Finanzausstattung Bremens wollen wir diesen Weg gehen.

Derzeit gibt es in Bremen jährlich etwa 1,81 Mio. Übernachtungen, bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 2,00 EUR ergibt sich ein jährliches Steueraufkommen in Höhe von etwa 3,62 Mio. EUR; der Anteil der steuerbefreiten minderjährigen Übernachtungsgäste kann hierbei nicht quantifiziert werden.

Da Steuern der allgemeinen Einnahmeerzielung dienen, ist die bindende Verwendung dieser finanziellen Mittel zur Pflege der touristischen Attraktivität Bremens rechtlich unzulässig. Jedoch ist es möglich, entsprechende Haushaltseinnahmen für tourismusfördernde Aktivitäten und die Attraktivitätssteigerung kultureller Angebote einzuplanen und damit gezielt für Tourismuszwecke und die Kultureinrichtungen in Bremen und Bremerhaven einzusetzen. Damit könnten die besonderen Bremer Strukturen der Tourismus- und Kulturförderung fortgeführt werden.

Die Einführung der Tourismusabgabe in Bremen und Bremerhaven soll zum 1. Januar 2012 sicher gestellt sein. Im Hinblick auf die zeitaufwändige Einführung einer neuen Steuer/Abgabe im Bereich eines Finanzamts durch zwingende Einbindung des bundesweiten Programmierverbands EOSS, ist es zur schnellen Umsetzung angezeigt, die Steuer für Bremen und Bremerhaven bei dem hiervon unabhängigen Magistrat der Stadt Bremerhaven anzusiedeln.

Die durch diese Maßnahme erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Inbetriebnahme und die laufende Abwicklung der Steuer betragen für die Stadtgemeinde Bremen jährlich etwa 82.500 EUR und die Stadtgemeinde Bremerhaven jährlich etwa 20.500 EUR, somit insgesamt jährlich etwa 103.000 EUR.

Der aus der Einführung und Begleitung des Gesetzes folgende finanzielle Mehraufwand ist aus den kommunalen Haushalten zu finanzieren.

Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Brem-TourAbgG)

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erheben eine Tourismusabgabe als örtliche Aufwandsteuer.
- (2) Gegenstand der Tourismusabgabe ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Der Übernachtung steht es gleich, wenn eine Beherbergungsmöglichkeit ohne Übernachtung genutzt wird und hierfür ein gesonderter Aufwand getrieben wird.
- (3) Beherbergungsbetriebe sind Betriebe, die gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellen.
- (4) Die Tourismusabgabe wird nicht erhoben, soweit nachweislich die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb nach Absatz 3 zur Vermeidung der Obdachlosigkeit erfolgt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Gast.

§ 3

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung

1. in einem Hotel mit einer Klassifizierung von mindestens vier Sternen 3 Euro,
2. in anderen Hotels 2 Euro,
3. in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und –wohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen und ähnlichen Betrieben 1 Euro.

Maßgebend für die Klassifizierung sind die in der Beherbergungsbranche für Hotels im Inland marktüblichen Kriterien.

(2) Ausgenommen von der Steuer ist die Beherbergung Minderjähriger.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Beherbergungsleistung.

§ 6

Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes zeigt dem Magistrat der Stadt Bremerhaven im Voraus seine Tätigkeit, ihre Aufnahme und ihr Ende, Betreiberwechsel und Betriebsverlegungen an.

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs hat bei dem Magistrat der Stadt Bremerhaven bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueran-

meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 150 der Abgabenordnung).

(3) Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Tourismusabgabe ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes fällig und an den Magistrat der Stadt Bremerhaven abzuführen.

(4) Gibt der Steuerpflichtige keine Anmeldung ab, obgleich er hierzu verpflichtet ist, oder hat er die Steuer falsch berechnet, so setzt der Magistrat der Stadt Bremerhaven die Steuer fest. Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes zeichnet die Namen der Übernachtungsgäste und die Aufenthaltsdauer auf. Diese Aufzeichnungen und die Nachweise nach § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

(2) Zur Prüfung der Steueranmeldung sind dem Magistrat der Stadt Bremerhaven auf Anforderung für einen Steuererhebungszeitraum sämtliche oder ausgewählte Nachweise über die Beherbergungsleistungen im Original vorzulegen. Die Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Bremerhaven auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

§ 8

Prüfungsrecht

Der Steuerschuldner oder sein Beauftragter ist verpflichtet, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Nachprüfung der Steueranmeldungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 9

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen und ähnliche Dienstleistungsunternehmen teilen auf Anfrage dem Magistrat der Stadt Bremerhaven die Beherbergungsbetriebe mit, an die sie Gäste vermitteln.

(2) Hat der Steuerschuldner seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Unternehmen auf Verlangen des Magistrats der Stadt Bremerhaven verpflichtet, die Person des Steuerpflichtigen und die zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen mitzuteilen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

Dem § 1 Absatz 2 des Bremischen Abgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2000 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Tourismusabgabe wird für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven von der Stadtgemeinde Bremerhaven verwaltet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Örtliche Aufwandsteuer

Die Tourismusabgabe knüpft als herkömmliche örtliche Aufwandssteuer an die Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit an und besteuert damit die in der Einkommensverwendung für die persönliche Lebensführung zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernachtungsgastes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983 - 2 BvR 1275/79 - BVerfGE 65, 325, 346). Die Rechtssetzungsbefugnis hierfür steht der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz zu.

2. Gleichartigkeit zu bundesgesetzlich geregelten Steuern

Eine örtliche Aufwandssteuer darf nicht erhoben werden, wenn sie einer bundesgesetzlich geregelten Steuer gleichartig ist. Unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 7. Mai 1998 – 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95 1 –, BVerfGE 98, 106-134) ist neben anderen Gesichtspunkten wie Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik, wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere darauf abzustellen, ob die Steuer dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abschöpft wie eine bundesgesetzlich Geregelter. Nach Überprüfung der Steuer anhand des genannten Kriterienkataloges ist ein Verstoß gegen das Gleichartigkeitsverbot insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer zu verneinen.

3. Bemessungsgrundlage/ Steuersatz

Der Gesetzgeber hat die Pflicht, die Bemessungsgrundlage so zu gestalten, dass der vom Übernachtungsgast getragene wirkliche Aufwand in einem Bezug zur Höhe der Steuer steht. Da die Aufwandsteuer die durch die Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit zum Anlass für die Besteuerung nimmt, orientiert sich der jeweilige Steuersatz pro Übernachtung an dem Klassifizierungssystem des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes und bildet damit den von der

Rechtsprechung geforderten Wirklichkeitsmaßstab (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.2.2009 – 1 BvL 8/05 – , BVerfGE 123, 1) ab.

Diese Besteuerung hat keine erdrosselnde Wirkung, da sie nicht den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens tatsächlich unmöglich macht. Da der Inhaber des Beherbergungsbetriebs unschwer ermitteln kann, ob und in welcher Höhe die Abgabe bei seinen Gästen anfällt, ist es ihm grundsätzlich auch möglich, die Tourismusabgabe zumindest kalkulatorisch auf die Übernachtungsgäste zu überwälzen.

Die Steuerbelastung entspricht vergleichbaren Städten, welche vorwiegend einen festen Prozentsatz des Übernachtungsgeldes abschöpfen (5 %).

Ausweichbewegungen in das Umland sind nicht zu erwarten. Ebenso sind signifikante Änderungen bei der Anzahl der Übernachtungen in der Freien Hansestadt Bremen nicht zu erwarten.

4. Betriebliche Übernachtungen

Ihren Charakter als Aufwandsteuer verliert die Tourismusabgabe nicht dadurch, dass sie auch beruflich / betrieblich veranlasste Übernachtungen erfasst (vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.5.2011 – 6 C 11337/10.OVG und 6 C 11408/10 – und Urteil des VG Köln vom 6.7.2011 – 24 K 6736/10 –).

Eine Verpflichtung zur Unterscheidung zwischen privatem und beruflichem Aufwand scheidet damit aus; ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für den Betreiber eines Beherbergungsbetriebs und die Verwaltung kann entfallen.

5. Verwaltung der Steuer / Verfahren

Die Verwaltung der Tourismusabgabe als örtliche Aufwandsteuer erfolgt durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven; entsprechend wird § 1 Absatz 2 des Bremischen Abgabengesetzes entsprechend ergänzt.

Die Automationsausstattung des Magistrats der Stadt Bremerhaven und die mit der Wahrnehmung entsprechender Abgaben erfahrene Verwaltung erlauben es, diese Steuer zeitgerecht und kostengünstig zum 1. Januar 2012 einzuführen.

Hierbei ist auch zu beachten, dass sich in der Vergangenheit die zentrale Bearbeitung von Kommunalsteuern sowie die Festsetzung im Anmeldeverfahren mit Automationsunterstützung gut bewährt hat.

Das Verfahren vollzieht sich nach den Regelungen der Abgabenordnung, da gemäß § 3 des Bremischen Abgabengesetzes die Vorschriften der Abgabenordnung auch für landesgesetzliche Steuergesetze Anwendung finden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu § 1:

Absatz 1 hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Begriff „Tourismusabgabe“ entspricht inhaltlich der zwischenzeitlich in zahlreichen anderen Städten (z.B. Weimar, Köln, Dortmund und Essen) eingeführten „Kulturförderabgabe“. Rechtlich handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Steuern sind Geldleistungen an den Staat – hier die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven – ohne (individuelle) Gegenleistung.

Die Abgabe wird auf den Aufwand zur Erlangung einer entgeltlichen Beherbergungsleistung erhoben. Dieser entsteht, sobald der Beherbergungsbetrieb seine Leistung vertragsmäßig zur Verfügung stellt. Es kommt für die Begründung des Aufwands nicht darauf an, dass diese Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Beherbergungsleistungen können auch stundenweise zur Verfügung gestellt werden (u. a. Anmietung eines sog. Tageszimmers im Hotel).

Von der Steuer werden nur solche Beherbergungsleistungen erfasst, die einen kurzzeitigen Aufenthalt bezwecken und daher keine Pflichten nach dem Bremer Meldgesetz auslösen.

Hiervon unabhängig wird die Tourismusabgabe nicht erhoben, soweit die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb zur Vermeidung der Obdachlosigkeit dient. Für diese Steuerbefreiung ist vom Beherbergungsbetrieb ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Zu § 2:

Besteuert wird die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast. Auf diese Bemessungsgrundlage wird angesichts der äußerst großen Spannweite von Beherbergungskosten ein Festbetrag angewandt, um aufwandsnah gleichmäßig zu besteuern.

Zu § 3:

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 die jeweiligen Steuersätze pro Übernachtung, wobei unter Nummer 3 Übernachtungseinrichtungen angesprochen werden, die nicht private Zimmer und Wohnungen, sowie Einrichtungen der Jugendbildung im weitesten Sinne umfassen (z.B. Jugendherbergen, Jugendgästehäuser und Bildungsstätten). Hierbei werden Festbeträge berücksichtigt, welche die Klassifizierung von Hotels nach dem vom Deutschen Hotel und Gaststättenverband e.V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ zugrunde legen. Die Steuerbelastung entspricht vergleichbaren Großstädten, welche überwiegend 5 % des Besteuerungsentgelts abschöpfen. Zudem ist bei den steuerlichen Festbeträgen je Übernachtung sicher gestellt, dass unmittelbare und mittelbare Übernachtungsleistungen steuerlich gleich behandelt werden und etwaige Teilbeträge für sonstige Dienstleistungen, wie Frühstück und weitere im Übernachtungspreis enthaltene Mahlzeiten, nicht extra herausgerechnet werden müssen.

Wesentliches Merkmal für diese Besteuerungsform ist jedoch die Absicht des Gesetzgebers, die gerade in der Einkommensverwendung des Übernachtungsgastes liegende steuerliche Leistungsfähigkeit über die Klassifizierung des Hotels und des daraus folgenden Übernachtungsentgelts steuerlich gleichheitsgerecht zu erfassen.

Der nachweisliche Aufwand für die Beherbergung minderjähriger Gäste unterfällt nicht der Besteuerung, um Übernachtungen dieses Personenkreises steuerlich zu entlasten.

Zu § 4:

§ 4 definiert den Steuerschuldner. Dies ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs. Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine indirekte Steuer, bei der der Steuerpflichtige und der Steuerträger nicht identisch sind. Die indirekte Steuer ist von vornherein auf Abwälzungsmöglichkeit auf den Steuerträger angelegt.

Zu § 5:

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe fest.

Zu § 6:

Zur Überwachung der steuerlichen Pflichten nach diesem Gesetz sind die in Absatz 1 genannten Anzeigepflichtigen erforderlich.

Der Steuerpflichtige muss unaufgefordert eine Steueranmeldung nach § 150 Abgabenordnung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgeben und die Steuer selbst berechnen.

Die in Absatz 3 enthaltene Entrichtung der Abgabe am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums ist angemessen, da die Steuerpflichtigen bereits aufgrund ihrer Anmeldung Kenntnis von der Höhe der zu zahlenden Abgabe haben.

Absatz 4 regelt, dass die Steuer durch Bescheid festgesetzt wird, sofern die Nachprüfung der Steueranmeldung zu einer abweichenden Steuer führt oder eine Steueranmeldung pflichtwidrig nicht abgegeben wurde.

Zu § 7:

Die in der Abgabenordnung enthaltenen Vorschriften über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gelten über das Bremische Abgabengesetz auch für diese Steuer. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei den Betreibern des Beherbergungsbetriebes stellt § 7 Absatz 1 klar, dass zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen auch die Nachweise nach § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 zählen. Um eine sachgerechte Nachprüfung der Steueranmeldungen zu ermöglichen, wird ausdrücklich die Anforderung von Unterlagen über die jeweiligen Beherbergungsleistungen durch die zuständige Stelle geregelt.

Zu § 8:

Die Vorschrift begründet ein Prüfungsrecht der zuständigen Stelle vor Ort sowie eine Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen.

Zu § 9:

Die Regelung begründet eine Mitwirkungspflicht für Vermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art. Die Regelung ist notwendig, damit die zuständige Stelle Kenntnis sämtlicher Beherbergungsbetriebe erhalten kann.

Die Regelung dient auch dem gleichmäßigen Vollzug der Touristenabgabe.

Artikel 2

Die Verwaltung der Tourismusabgabe als örtliche Aufwandsteuer erfolgt durch die Stadtgemeinde Bremerhaven – hier: Magistrat der Stadt Bremerhaven – ; entsprechend wird § 1 Absatz 2 des Bremischen Abgabengesetzes ergänzt.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.